

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1837**

85 (25.10.1837)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Mittel-Rheinkreis.

Nro. 85. Mittwoch den 25. October 1837.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachungen.

Die erledigte Erste, mit dem Mesner- und Organistendienst verbundene Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Desfringen, Oberamts Bruchsal, ist dem zweiten Hauptlehrer Johann Leist zu Hardheim übertragen und dadurch ist die zweite Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Hardheim, Amts Walldürn, mit dem gesetzlich regulirten Dienst Einkommen von 250 fl. jährlich, nebst freier Wohnung und Antheil am Schulgeld, welches bei einer Zahl von etwa 260 Schulkindern auf 48 kr. jährlich für jedes Kind festgesetzt ist, erledigt worden. Die Kompetenten um die letztgenannte zweite Hauptlehrerstelle haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli v. J. Rggsbl. Nro. 38. bei der Fürstl. Leiningenschen Standesherrschaft als Patron innerhalb 4 Wochen zu melden.

Die neuerrichtete zweite Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Oberkirch ist dem Schullehrer Ferdinand Meiningen zu katholisch Ehennebronn, Amts Hornberg, übertragen, und dadurch ist der katholische Schul- und Mesnerdienst am letztgenannten Orte, mit dem gesetzlich regulirten Dienst Einkommen von 175 fl. jährlich, nebst freier Wohnung und Antheil am Schulgeld, welches bei einer Zahl von etwa 150 Schulkindern auf 30 kr. jährlich für jedes Kind festgesetzt ist, erledigt worden. Die Kompetenten um diesen Dienst haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli v. J. Rggsbl. Nro. 38. durch ihre Bezirks-Schulvisitatoren bei der Bezirks-Schulvisitatur Triberg innerhalb 4 Wochen zu melden.

Die neu errichtete zweite Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Waibstadt, Amts Neckarbischofsheim, ist dem Schullehrer Georg

Franz Seeber zu Epsenbach im nämlichen Amtsbezirke, übertragen, und dadurch ist der kath. Filial-, Schul- und Mesnerdienst zu Epsenbach, mit dem gesetzlich regulirten Dienst Einkommen von 175 fl. jährlich, nebst freier Wohnung oder dem Miethgelde dafür, und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 54 Schulkindern auf 48 kr. jährlich für jedes Kind festgesetzt ist, erledigt worden. Die Kompetenten um den letztgenannten Dienst haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli v. J. Rggsbl. Nr. 38 durch ihre Bezirks-Schulvisitatoren bei der Bezirks-Schulvisitatur Neckarbischofsheim zu Waibstadt innerhalb 4 Wochen zu melden.

Der erledigte kath. Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Bamlach, Amts Müllheim, ist dem Schullehrer Karl Meier zu Obersäckingen übertragen, und dadurch ist der katholische Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Obersäckingen, Amts Säckingen, mit dem gesetzlich regulirten Dienst Einkommen von 140 fl. jährlich, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 80 Schulkindern auf ein jährliches Aversum von 75 fl. festgesetzt ist, erledigt worden. Die Kompetenten um den letztgenannten Dienst haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli v. J. Rggsblatt. Nro. 38. durch ihre Bezirks-Schulvisitatoren bei der Bezirks-Schulvisitatur Säckingen, innerhalb vier Wochen zu melden.

Der erledigte kath. Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Hügelshaus, Oberamts Rastatt, ist dem Schullehrer Joseph Werner zu Söllingen, im nämlichen Oberamtsbezirke, übertragen, und dadurch ist der kath. Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Söllingen, mit dem

gesetzlich regulirten Dienst Einkommen von 140 fl. jährlich, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 62 Schulkindern auf 1 fl. 12 kr. jährlich festgesetzt ist, erledigt worden. Die Kompetenten um den letztgenannten Dienst haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli v. J. Regsblt. Nr. 38. durch ihre Bezirksschulvisitatoren bei der Bezirksschulvisitatur Rastatt innerhalb 4 Wochen zu melden.

Der erledigte kath. Schul-, Messner- und Organistendienst zu Oberndorf ist dem Schullehrer Johann Evangelist Winterroth zu Oberndorf, Oberamts Rastatt, übertragen, und dadurch ist der kath. Filialschul- und Messnerdienst zu Oberndorf, mit dem gesetzlich regulirten Dienst Einkommen von 140 fl. jährlich nebst freier Wohnung oder dem Mietgelde dafür und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 50 Schulkindern auf 1 fl. für jedes Kind festgesetzt ist, erledigt worden. Die Kompetenten um den letztgenannten Dienst haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli v. J. Regierungsblatt No. 38. durch ihre Bezirksschulvisitatoren bei der Bezirksschulvisitatur Rastatt innerhalb 4 Wochen zu melden.

Der erledigte kath. Filialschuldienst zu Stadel, Amts Schönau, mit dem gesetzlich regulirten Dienst Einkommen von 140 fl. jährlich nebst freier Wohnung oder dem Mietgelde dafür, und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 20 Schulkindern auf 30 kr. jährlich für jedes Kind festgesetzt ist, wird zur Wiederbesetzung mit dem Bemerkten ausgeschrieben, daß sich die Kompetenten um denselben nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli v. J. Regsblt. No. 38. durch ihre Bezirksschulvisitatoren bei der Bezirksschulvisitatur Schönau innerhalb 4 Wochen zu melden haben.

Durch die Beförderung des Schullehrers Georg Löffel auf die evangl. Schullehre zu Edingen ist der evangl. Schuldienst zu Daudenzell, Schulbezirks Mosbach, mit dem neu regulirten Gehalt von 186 fl. 40 kr. nebst freier Wohnung und dem Schulgeld à 36 kr. von jedem Schulkind in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Regsblt. vom 3. August 1836 No. 38.) bei der Grund- und Patronats Herrschaft dem Fehr. von Gemmingen Babstadt binnen 4 Wochen zu melden.

Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpands-Rechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Vorvergleich, die Nichterscheinernden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Bezirksamt Kork.

(1) zu Stadt Kehl an den in Gant erkannten Schuhmachermeister Jakob Müll, auf Dienstag den 7. November d. J. Vormittags 9 Uhr auf diesseitiger Amts-Kanzlei. Aus dem

Oberamt Lahr.

(3) zu Lahr an den in Gant erkannten ohne Staatserlaubnis ausgetretenen Käufer Christian Müller, auf Donnerstag den 9. November d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

(1) zu Oberweiler an die Ehr. Hockemann'schen Eheleute, welche nach Nordamerika auswandern wollen, auf Mittwoch den 8. Nov. d. J. Vormittags 8 Uhr bei diesseitigem Oberamt. Aus dem

Oberamt Pforzheim.

(2) zu Pforzheim an den in Gant erkannten Nachlaß des ledig verst. Kammerfegers Johann Kneipp, auf Donnerstag den 23. November d. J. Morgens 8 Uhr in diesseitiger Oberamtskanzlei.

(1) Durlach. [Versäumungskenntniß.]

Alle diejenigen, welche ihre Forderung an die Daniel Wälde Wittve von Königsbach, Charlotte geb. Schregler, Gantenschuldnere, nicht angemeldet haben, werden von der Masse ausgeschlossen. B. R. W.

Durlach den 17. October 1837.

Großh. Oberamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Lahr. [Bekanntmachung und Signalement.] Der unten signallirte Pürsche wurde wegen eines großen Diebstahls, dessen er ange-schuldigt war, verhaftet.

Vor seiner Arretirung hat derselbe angegeben, daß er Johann Birkle heiße und von Neustädte gebürtig sei, und bei seiner Verhaftung erklärt, daß sein Name Christian Schöndtaler und sein Heimathsort Horb im Königreich Württemberg sei, hat jedoch später ausgesagt, daß er von Tübingen, und endlich versichert, daß er von Alzenberg sei.

Die hierauf mit dem Königlich Württemberg-schen Oberamt Calw gepflogene Correspondenz hat auch die letztere Aussage dieses Pürschen als unwahr herausgestellt.

Später behauptete derselbe, daß sein Vater von Wärschau und seine Mutter aus Lemberg gebürtig sei, daß er schon seit vielen Jahren in Frankreich, Baden, Württemberg, Baiern und der Schweiz herumziehe.

Die desfallsigen Angaben tragen das Gepräge der Lüge an sich und ist daher zu vermuthen, daß dieser Pürsche sich irgendwo eines Verbrechens schuldig gemacht hat.

Da derselbe eine schwäbische Mundart hat, so ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß Württemberg das Vaterland dieses Pürschen ist.

Wir ersuchen sämtliche Polizeibehörden uns allenfallsige bekannte Notizen über diesen Pürschen mittheilen zu wollen.

Lahr den 11. October 1837.

Großherzogl. Bezirksamt.

S i g n a l m e n t

Alter angeblich 17 Jahre, Größe 5, 2', Statur unterseht, Haare blond, Stirne nieder, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase groß, spiz, Mund groß, Kinn rund, Bart schwach, Gesichtsförm länglich, Gesichtsfarbe gesund, Zähne gut.

(1) Durlach. [Straferkenntniß.] Soldat David Merklinger von Grünwettersbach wird, da er sich auf die öffentliche Vorladung vom 20. August nicht gestellt hat, der Desertion für schuldig erkannt und er hiefür unter Verlust seines Dreibürgerrechts in eine Geldstrafe von 1200 fl. auf den Vermögensanfall verurtheilt und dessen persönliche Bestrafung auf Betretung vorbehalten.

Durlach den 22. October 1837

Großh. Oberamt.

(1) Emmendingen. [Aufforderung.] Schuster Johann Georg Zimmermann von Bahlingen, welcher im vorigen Monat seine Heimath ohne obrigkeitliche Bewilligung verlassen hat, und nach Nordamerika ausgewandert sein soll, wird andurch aufgefordert sich binnen 4 Wochen dahier zu stellen, und wegen seines Austritts zu rechtfertigen, widrigenfalls gegen ihn, nach der Landesconstitution wieder ausgetretene Unterthanen, nach dem Gesetz von 5. October 1820. verfahren werden soll.

Emmendingen den 4. October 1837.

Großh. Oberamt.

K a u f = A n t r ä g e.

(3) Heidelberg. [Zwangsversteigerung.] Dienstag den 14. November d. J. Abends 6 Uhr werden auf dem Rathhaus dahier, gemäß oberamtlicher Verfügung vom 20. September d. J. No. 21137. von dem hiesigen Bürger und Schuhmacher Franz Joseph Kohl hier, nachbeschriebene Liegenschaften, als

1) Das $\frac{1}{4}$ an einem mit Michael Freund und Jak. Friedrich Manz gemeinschaftlichen Wohnhaus, Scheuer und Stall, an dem Marktplatz, eins. die Judengasse, anders. Georg Zutavern, vornen Almend, rückwärts Gimbel Löw Maier.

2) 37 $\frac{1}{2}$ Rth. Acker im vordern Bodenloch, eins. Marx Zutavern, anders. Jakob Pabst.

3) 15 $\frac{1}{2}$ Rth. Acker am Bruchsaler Weg, eins. Heint. Zutavern, anders. Andreas Ziegler.

4) 5 $\frac{1}{2}$ Rth. Garten am Razengraben, eins. Peter Frei, anders. Jos. Schweigert, öffentlich versteigt, und wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird endgültig zugeschlagen.

Heidelberg den 10. October 1837.

Durst, Bürgermeister.

vd. Eisinger.

(3) Hornberg. [Liegenschafts-Versteigerung.] Die Erben des ledig verstorbenen Hofbauers Philipp Adrian von Lehengericht lassen der Erbvertheilung wegen, unter Vorbehalt obervormundschaftlicher Genehmigung Montags den 6. November d. J. Vormittags 9 Uhr, in dem Sonnenwirthshaus zu Schiltach, folgende Liegenschaften öffentlich versteigern: Ein geschlossenes Hofgut bei Höfen in der Gemarkung Lehengericht, bestehend in

a) Gebäulichkeiten.

Ein großes geräumiges gut gebautes Bauernhaus mit Stallungen,

Ein besonders stehendes Leibgedingshaus,

Ein besonders stehender Speicher,

Ein Wasch- und Backhaus und
Eine Hausmahlmühle.

b) Güter.

13 Ruthen Garten beim Haus,
15 $\frac{1}{2}$ Morgen Acker,
10 $\frac{1}{2}$ Morgen Wiesen,
144 Morgen Waidfeld und
86 Morgen Wald,

Der gerichtliche Anschlag dieses Hofgutes besagt 24,000 fl. Die folgenden Tage darauf wird auf dem Hofe selbst, das bedeutende Fahrnißvermögen durch alle Rubriken gegen baare Bezahlung versteigert werden.

Hierunter ist vorzüglich begriffen:

Das Fuhrgeschirr, der Viehstand, bestehend in einem Pferd (Fuchs.)

In 8 Paar Ochsen,

In 6 Kühen,

In 5 Schweinen,

In 4 Schaaßen,

In 2 Ziegenböcken und

In 1 Ziege, dann

480 Centner Heu, Roggen-, Gerste- und Haberstroh, 91 Stück Diehlen von verschiedener Holzgattung. Die nähern Bedingungen können bei dem Bürgermeisteramt im Lehengericht täglich eingesehen werden. Auswärtige Steigerungsliebhaber müssen sich mit legalen Vermögens- u. Leumundszeugnissen versehen.

Hornberg den 9. October 1837.

Großh. Amtsdirektorat.

(2) Mannheim. [Hanf- und Werkleieferung.] Die frachtfreie Lieferung von 15 Ctr. 1ter Sorte und 15 Ctr. 2ter Sorte gehehelttem Hanf, sowie von 12 Ctr. gutem langen Hanfwerke zur diesseitigen Anstalt, ist nach höherer Bestimmung im Wege der Soumission an den Wenigstfordernden zu vergeben. Die Uebernahmestüchtigen werden daher aufgefordert, ihre befalligen Gebote für den Ctr. Neubadisches Gewicht, ausgedrückt in Zahlen und Worten, unter Beischluß von Hanf und Werkmustern, längstens bis 13. November d. J. portofrei dahier einzureichen, indem auf später eingehende Gebote keine Rücksicht mehr genommen werden kann.

Mannheim den 19. October 1837.

Großh. Zuchtthaus-Verwaltung.

(2) Malsch. [Holzversteigerung.] Die Gemeinde Malsch, Bzirkamt Ettlingen, läßt am 30. d. M. bei 150 Klafter verschiedenes Brennholz in ihren Gemeindswaldungen versteigern, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Zusammenkunft bei da-

sigem Rathhaus sei, wo dann dieselbe an die betreffende Waldungen geführt werden.

Malsch den 16. October 1837.

Bürgermeister Kastner.

vdt. Rathschreiber Kung.

(1) Pforzheim. [Kostlieferung betreffend.] Die Kostlieferung für das allgemeine Arbeitshaus und das Irrenhaus dahier und zwar für beide Anstalten gemeinschaftlich an einen Lieferanten, auf das Kalenderjahr 1838, wird — in Folge heute eingelaufener, höherer Weisung — im Wege der Soumission, vergeben werden. Die befalligen Anerbieten sind längstens bis zum 18. November 1837 bei Großh. Hochl. Regierung des Mittelschnekreises in Rastatt verschlossen, mit der Ueberschrift: „Kostlieferung für das Arbeits- und Irrenhaus Pforzheim“ einzureichen, und denselben gerichtliche Zeugnisse über guten Leumund, über Fähigkeit zur Kostlieferung und eine, in Liegenschaften zu stellende, Caution von 2000 fl. beizulegen. Später einkommende Soumissionen würden unberücksichtigt bleiben. Die Lieferungsbedingungen können täglich auf dem Bureau der unterzeichneten Stelle eingesehen werden.

Pforzheim den 22. October 1837.

Großh. Bad. Arbeits- u. Irrenhaus-Verwaltung.

(1) Pforzheim. [Eisenversteigerung.] Freitags den 3. November d. J. Vormittags 10 Uhr werden in diesseitiger Anstalt die durch Abbrechung eines Kochherdes entbehrlichen, ohngefähr 30 Zentner betragenden, Eisenvorräthe, in 7 meist großen und dicken gegossenen Blatten und 5 großen gut erhaltenen dergleichen Kesseln, die als Waschkessel zu gebrauchen sind, bestehend, ferner 2 große sturzblechene Rohr und 2 dergl. Deckel zur öffentlichen Versteigerung gebracht, wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Pforzheim den 19. October 1837.

Großh. Verwaltung des allgemeinen Arbeitshauses.

(2) Wiesloch. [Mühlversteigerung.] Freitag 3. November d. J. Nachmittags 2 Uhr wird auf Antrag der Interessenten die den Friedrich Schweinfurth'schen Kindern erster und zweiter Ehe dahier zugehörige, walsengerichtlich auf 11,000 fl. taxirte, und seit langen Jahren mit bestem Erfolge betriebene Schneid- und Gypsmühle mit Hanfreibe, sodann großer massiv aus Stein neu erbauten Wohn- und Dekonomiegebäude sammt dabeiliegenden 2 Brl. 20 Ruth. Pflanz-, Gras- und Baumgarten, der Erbvertheilung wegen öffentlich auf dem Rathhause dahier zu Eigenthum versteigert. Auswärtige hier unbekannte Steigerer haben sich mit von

ihrem Gemeinderath ausgestellt und legalisirten Vermögenszeugnissen auszuweisen.

Wiesloch den 30. September 1837.

Großh. Amtsrevisorat.

Bekanntmachungen.

(1) Gengenbach. [Zehntablösung.] Die Domänenverwaltung Offenburg hat mit der Gemeinde Bernersbach wegen Ablösung der auf dieser Gemarkung, und zwar auf den Gütern der Zinken Fußbach, Wingerbach, Hinterstrohbach, Vorderstrohbach, Serenhof, Brombenhof und auf dem Stephan Schilleschen Gute in Fußbach haftenden ärarischen Zehnten Verträge abgeschlossen, was mit dem Aufügen bekannt gemacht wird, daß diejenigen welche Ansprüche an dem Zehntablösungskapital zu haben glauben, aufgefordert sind, solche binnen 3 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten haben.

Gengenbach den 19. October 1837.

Großh. Bezirksamt.

(1) Haslach. [Zehntablösung betreffend.] Zwischen der Großh. Domainenverwaltung in Offenburg und den Millhofbesitzern Jakob Wollmer und Isidor Brucker, ist über den Antheil der erstern am Großzehnten ein Ablösungsvertrag zu Stande gekommen. Es werden nunmehr alle diejenigen, welche Ansprüche an diesen zu machen haben, hiezu aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte bei dieser Stelle um so gewisser zu wahren, als sie sonst nach §. 17. des Zehntablösungsgesetzes behandelt, und mit ihren Ansprüchen lediglich an die Zehntberechtigte gewiesen würden.

Haslach den 16. October 1837.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(1) Hüfingen. [Zehntablösung betreffend.] Nachdem zwischen der Fürstl. Standesherrschaft Fürstenberg und der Gemeinde Altmenshofen wegen des der erstern in der Gemarkung der letztern zustehenden Zehnten ein Ablösungsvergleich abgeschlossen worden ist, so werden in Gemäßheit des §. 17. und 74. des Zehntablösungsgesetzes jene, welche auf den in Rede stehenden Zehnten eine Ansprache zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 3 Monaten bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile dahier geltend zu machen.

Hüfingen den 17. October 1837.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(1) Hüfingen. [Zehntablösung betreffend.] Da zwischen der Fürstlich Standesherrschaft Fürstenberg und der Gemeinde Hausen vor Wald ein Zehntablösungsvertrag abgeschlossen wurde, so

fordert man hiermit in Gemäßheit der §. §. 17. und 74. des Ablösungsgesetzes alle jene, welche hierauf ein Recht zu haben glauben, auf, solche innerhalb 3 Monaten bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile dahier geltend zu machen.

Hüfingen den 17. October 1837.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(1) Hüfingen. [Zehntablösung betreffend.] Da zwischen der Fürstl. Fürstenbergischen Zehntablösungskommission und der Gemeinde Donauerschingen ein Zehntablösungsvertrag abgeschlossen wurde, so werden in Gemäßheit der §§. 17. und 74. des Zehntablösungsgesetzes und bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile jene, welche auf diesen Zehnten ein Recht haben, aufgefordert, solches binnen 3 Monaten dahier geltend zu machen.

Hüfingen den 17. October 1837.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(1) Hüfingen. [Zehntablösung betreffend.] Da zwischen der Fürstlich Fürstent. Standesherrschaft und der Gemeinde Fürstenberg ein Ablösungsvertrag zu Stande gekommen ist, so werden in Gemäßheit der §. §. 17. und 74. des Zehntablösungsgesetzes alle jene, welche auf diesen Zehnten ein Recht zu haben glauben, aufgefordert solches binnen 3 Monaten bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile dahier geltend zu machen.

Hüfingen den 17. October 1837.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(1) Hüfingen. [Zehntablösung betreffend.] Zwischen der Fürstlich Standesherrschaft Fürstenberg und der Gemeinde Behla ist ein Zehntablösungsvertrag abgeschlossen worden. Jene welche auf den Zehnten in der Gemarkung Behla eine Ansprache haben, werden in Gemäßheit der §. §. 17. u. 74. des Zehntablösungsgesetzes aufgefordert, solche binnen 3 Monaten bei Vermeidung des in denselben angedrohten Rechtsnachtheils dahier geltend zu machen.

Hüfingen den 17. October 1837.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(1) Hüfingen. [Zehntablösung betreffend.] Da zwischen der Fürstlich Standesherrschaft Fürstenberg und der Gemeinde Blumberg ein Zehntablösungsvertrag zu Stande gekommen ist, so fordert man hiermit in Gemäßheit des Zehntablösungsgesetzes der §. §. 17. und 74. jene welche ein Recht hierauf haben, auf, ihre Ansprüche auf den fraglichen Zehnten binnen 3 Monaten und bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile dahier geltend zu machen.

Hüfingen den 17. October 1837.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(1) Hüfingen. [Zehntablösung betreffend.] Da zwischen der Fürstlich Standesherrschaft Fürstenberg und der Gemeinde Neudingen ein Zehntablösungsvergleich abgeschlossen wurde, so werden in Gemäßheit der §. §. 17. und 74. des Ablösungsgesetzes jene, welche auf den Zehnten in Neudingen eine rechtliche Ansprache zu haben glauben, hiermit aufgefordert ihr Recht innerhalb 3 Monaten bei Vermeidung des Rechtsnachtheils bei Amt dahier zu gewahren.

Hüfingen den 17. October 1837.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(1) Hüfingen. [Zehntablösung betreffend.] Bezüglich auf den zwischen der Fürstl. Standesherrschaft Fürstenberg und der Gemeinde Niedböhlingen abgeschlossenen Zehntablösungsvertrag werden in Folge der §. §. 17. und 74. des Zehntablösungsgesetzes jene, welche hierauf ein Recht zu haben glauben, aufgefordert, solches bei Vermeidung der im Gesetze angedrohten Rechtsnachtheile binnen 3 Monaten dahier zu gewahren.

Hüfingen den 18. October 1837.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(2) Kenzingen. [Zehntablösungsvertrag.] Zwischen Großh. Domainenverwaltung Kenzingen und der Gemeinde Broggingen ist ein Vertrag über die Ablösung des der Erstern zustehenden Zehntens zu Stande gekommen, und es werden daher jene, welche an das Ablösungskapital Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 3 Monaten dahier anzumelden, andernfalls sie sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten haben.

Kenzingen den 14. October 1837.

Großh. Bezirksamt.

(2) Kenzingen. [Zehntablösungsvertrag.] Zwischen der Großh. Domainenverwaltung Kenzingen und der Gemeinde Bleichheim ist ein Vertrag über die Ablösung des der Erstern zustehenden Zehntens zu Stande gekommen, und es werden daher diejenigen welche an das Ablösungskapital Ansprüche zu machen gedenken, aufgefordert, solche binnen 3 Monaten geltend zu machen, andernfalls sie sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten haben.

Kenzingen den 14. October 1837.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Kenzingen. [Zehntablösungsvertrag.] Zwischen der Großh. Domainenverwaltung Kenzingen und der Gemeinde Lutschfelden ist ein Vertrag über die Ablösung des der Erstern auf der Gemarkung der Letztern zustehenden Zehntens zu Stande gekommen, und es werden daher jene, welche an das Ablösungskapital Ansprüche zu

machen haben, aufgefordert, solche binnen drei Monaten geltend zu machen, andernfalls sie sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten haben.

Kenzingen den 14. October 1837.

Großh. Bezirksamt.

(1) Lörrach. [Zehntablösungsvertrag.] Ueber die Ablösung des der Pfarrei Binzen zustehenden Zehntens ist mit der Gemeinde ein gültiger Vertrag zu Stande gekommen, welchem die Finanzbehörde ihre Zustimmung erteilt hat. Etwas Ansprüche an das Ablösungskapital müssen daher binnen 3 Monaten geltend gemacht werden, bei Vermeidung des in §. 17. des Ablösungsgesetzes angedrohten Rechtsnachtheils.

Lörrach den 17. October 1837.

Großherzogliches Bezirksamt.

(1) Mosbach. [Zehntablösung betreffend.] Zwischen der Fürstlich Leiningenschen Domainenkanzlei Amorbach, Namens der Standesherrschaft und der Gemeinde Krumbach, kam ein Ablösungsvertrag über den der Erstern auf der Gemarkung Krumbach zustehenden Zehnten zu Stande, was mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß alle diejenigen, welche an dem Ablösungskapital irgend Rechte zu haben glauben, solche binnen 3 Monaten, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile anzumelden haben.

Mosbach den 17. October 1837.

Großh. Bezirksamt.

(1) Müllheim. [Zehntablösungsvertrag.] Zwischen Großh. Domainenverwaltung Müllheim und den Gemeinden Brickingen, Dattingen mit Muggardt und Güttingheim ist wegen Ablösung des Domanalzehntens in dortigen Gemarkungen ein Vertrag abgeschlossen worden, was wir mit der Aufforderung an diejenigen, welche an dem Ablösungskapital irgend Rechte zu haben glauben, bekannt machen, binnen 3 Monaten ihre Ansprüche dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten haben.

Müllheim den 17. October 1837.

Großh. Bezirksamt.

(2) Müllheim. [Zehntablösungsvertrag.] Zwischen der Großh. Domainenverwaltung Müllheim und der Vogtey Malsburg, nämlich den Gemeinden Malsburg, Ebenbach, Löffelbach, Vogelbach, Wambach und Käsacker, ist wegen Ablösung des Domanalzehntens in dortigen Gemarkungen ein Vertrag abgeschlossen worden, was wir mit der Aufforderung an diejenigen, welche an dem Ablösungskapital irgend Rechte zu haben glauben, bekannt machen, ihre Ansprüche binnen 3 Monaten dahier geltend zu machen,

widrigenfalls sie sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten haben.

Müllheim den 17. October 1837.

Großh. Bezirksamt.

(1) Müllheim. [Zehntablösungsvertrag.] Zwischen Großh. Domänenverwaltung Müllheim und den Gemeinden Badenweiler, Schweighof und Zunzingen ist wegen Ablösung des Domänialzehntens in dortigen Gemarkungen ein Vertrag abgeschlossen worden, was wir mit der Aufforderung an diejenigen, welche an dem Ablösungskapitale irgend Rechte zu haben glauben, bekannt machen, binnen 3 Monaten ihre Ansprüche dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten haben.

Müllheim den 19. October 1837.

Großh. Bezirksamt.

(2) Radolphzell. [Zehntablösung betr.] Nachdem zwischen der Großh. Domainenverwaltung Radolphzell und der Gemeinde Weiler, wegen Ablösung des Zehntens in der Gemarkung derselben ein Vertrag zu Stande gekommen ist, so wird dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen, welche Ansprüche auf diesen Zehnten zu haben glauben, solche binnen 3 Monaten dahier geltend zu machen haben, ansonst sie in Gemäßheit des §. 17. des Zehntablösungsgesetzes lediglich an den Zehntberechtigten verwiesen werden würde.

Radolphzell den 15. October 1837.

Großh. Bezirksamt.

(2) Radolphzell. [Zehntablösung betr.] Zwischen Großh. Domänenverwaltung Radolphzell und der Gemeinde Moos ist über die Ablösung des Zehntens ein Vertrag abgeschlossen worden, welches mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht wird, daß diejenige, welche Ansprüche auf diesen Zehnten zu machen haben, solche binnen 3 Monaten dahier geltend zu machen haben, widrigenfalls sie nach Maßgabe des §. 17. des Zehntablösungsgesetzes an den Zehntberechtigten verwiesen werden würden.

Radolphzell den 15. October 1837.

Großh. Bezirksamt.

(2) Radolphzell. [Zehntablösung betr.] Nachdem zwischen der Pfarrei Fridingen und der dortigen Gemeinde wegen Ablösung des kleinen Zehntens ein Vertrag zu Stande kam, so wird dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenige, welche Ansprüche auf den Kleinzehnten in der Gemarkung Fridingen zu haben glauben, solchen binnen 3 Monaten dahier geltend zu machen haben, ansonst sie in Gemäßheit des §. 17. des Zehntablösungsgesetzes

lediglich an den Zehntberechtigten verwiesen werden würden.

Radolphzell den 15. Oct. 1837.

Großh. Bezirksamt.

(1) Stühlingen. [Zehntablösung betr.] Zwischen der Großh. Domänenverwaltung Bonndorf mit Zustimmung Großh. Hofdomänenkammer und der Gemeinde Oberwangen ist über die Ablösung des Zehntens ein Vertrag abgeschlossen worden, was mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht wird, daß alle Ansprüche auf das Zehntablösungskapital bei Vermeidung des in §. 17. des Ablösungsgesetzes angedrohten Nachtheils binnen 3 Monaten gehörig gewahrt werden müssen.

Stühlingen den 18. October 1837.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Stühlingen. [Zehntablösung betr.] Zwischen der Großh. Domänenverwaltung Bonndorf mit Zustimmung der Großh. Hofdomänenkammer und den Besitzern der Thalhöfe zu Löhningen ist über die Ablösung des Zehntens ein Vertrag abgeschlossen worden, was mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht wird, daß alle Ansprüche auf das Zehntablösungskapital bei Vermeidung des im §. 17. des Zehntablösungsgesetzes angedrohten Nachtheils binnen drei Monaten gehörig gewahrt werden müssen.

Stühlingen den 10. October 1837.

Großh. Bezirksamt.

(2) Stühlingen. [Zehntablösung betr.] Wegen Ablösung des Zehntens auf der Gemarkung Löhningen ist zwischen der Großh. Domänenverwaltung Bonndorf, unter Genehmigung Großh. Hofdomänenkammer und andererseits mit der gedachten Gemeinde Löhningen ein gültliches Uebereinkommen zu Stande gekommen. Wer nun Ansprüche an das Ablösungskapital zu machen glaubt, hat solche bei Vermeidung des im §. 17. des Gesetzes enthaltenen Rechtsnachtheils binnen 3 Monaten dahier geltend zu machen.

Stühlingen den 10. October 1837.

Großh. Bezirksamt.

(3) Donaueschingen. [Bekanntmachung.] Die erledigte Stelle eines Sekretärs bei der Fürstlich-Fürstenbergischen Domänen-Kanzlei dahier soll mit einem theoretisch und praktisch gebildeten Kameralisten besetzt werden. Mit dieser Stelle ist ein Einkommen im Anschlage von 800 bis 850 fl. an Geld und Nebennutzen verbunden. Die Besetzung soll zwar vorerst nur in provisorischer Art geschehen, im Falle jedoch der Gewählte den Anforderungen des Dienstes genügend entspricht, wird definitive Anstellung nach Jahresfrist zugesichert. Den Bewerbungen um

diese Stelle, welchen binnen 4 Wochen entgegen gesehen wird, sind glaubwürdige Zeugnisse über theoretische und praktische Bildung im Kameralfache anzuschließen.

Donauessingen den 9. October 1837.

Fürstlich-Fürstenbergische Domänen-Kanzlei.

(2) Hornberg. [Dienst Antrag.] Ein geübter Theilungskommissär kann bei unterzogener Stelle jetzt gleich, oder binnen einem Vierteljahr eintreten.

Hornberg den 14. October 1837.

Großh. Amtsrevisorat.

Im Artistischen Institut in Karlsruhe ist so eben erschienen und an die verehrlichen Subscribenten versandt worden:

Interessen - Berechnung

von Kapitalien

von 1 bis 100,000 Gulden,

mit $3\frac{1}{2}$, $3\frac{3}{4}$, $3\frac{1}{2}$, $3\frac{3}{4}$, 4, $4\frac{1}{4}$, $4\frac{1}{2}$ und 5 Procent angelegt, den Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tage gerechnet,

nebst einer

Zeitberechnungs - Tabelle

von

Fr. Novack,

Calculator bei der Großherzoglich Badischen Oberrechnungs-Kammer.

Da durch hohe Verfügung vom Großh. Finanzministerium vom 6. d. M., Regierungsblatt No. XXXIII. der Zinsfuß der Zehntschuldentilgungs-Casse auf $3\frac{1}{2}$ Procent festgesetzt wurde, so haben wir diese Interessen-Berechnung sogleich in Arbeit gegeben, und können das Erscheinen in 14 Tagen zusichern.

Preis der 8 Abtheilungen 3 fl.

Ueber den Nutzen und die Anwendbarkeit dieser Tabellen dürfen wir mit Stillschweigen hinweggehen, da Jeder, sey er Cassen- oder Rechnungsbeamter, Staatschreiber, Rentier, Geschäftsmann oder Zinspflichtiger, zu Ersparung von Zeit und langweiligem Berechnen, das öfters mit Irrungen verbunden ist, notwendig in deren Besitz sich wünschen muß.

Der Herr Verfasser hat, wie auf dem Titel bemerkt, die Tabellen nicht allein auf sämtliche Zinsfüße, wie solche im Allgemeinen bei Staatsbehörden und im Privatverkehr landesüblich sind, sondern auch zu größerer Brauchbarkeit auf solche ausgedehnt, wie einzelne Privatanstalten und Vereine von größerer Ausbreitung dieselben statutengemäß festgestellt haben. Hauptsächlich hatte derselbe das Bedürfnis der Großh. Hauptstaatskassen, Domänenverwaltungen und sonstigen Verrechnungen, Pfarrämter, so wie der Gemeinden, der Standes- und grundherrlichen Rentbeamten und aller derjenigen Personen und Corporationen im Auge, welche sich mit dem nun allgemein vor sich gehenden Zehntablösungsgeschäft befassen müssen.

Einen wesentlichen Vorzug vor andern schon vorhandenen Tabellen der Art verdient gegenwärtige mühsame Ausarbeitung noch um deswillen, weil die Berechnungen sämtlicher Zinsfüße von 1 bis 100 Gulden, dann 200, 300 u. s. w. bis 100,000 vollständig durchgeführt sind, und sich nicht darauf beschränken, das Facit von 1 bis 10, dann gleich 20 bis 30 Gulden u. s. f. anzugeben, was immerhin noch bei ungraden Summen größere Additionen veranlaßt.

Am Schlusse ist eine Zeitberechnungs-Tabelle angehängt, nebst Beschreibung über ihre Anwendung, die zugleich als große Erleichterung bei Berechnung von Besoldungen, Pensionen, Sterbquartalen und Gratualien dienen kann.

Redigirt und gedruckt unter Verantwortlichkeit der E. F. Müller'schen Hofbuchhandlung.